



SATZUNG

des Vereins

„Bürgergesellschaft Blankenstein e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
 - § 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühr
 - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 5 Finanzierung
 - § 6 Organe
 - § 7 Vorstand
 - § 8 Beirat
 - § 9 Mitgliederversammlung
 - § 10 Austritt, Ausschluss
 - § 11 Auflösung des Vereins
-

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgergesellschaft Blankenstein" mit dem Zusatz e.V. der in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Hattingen, eingetragen wurde.
- (2) Sitz des Vereins ist Hattingen-Blankenstein an der Ruhr.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.
- (4) Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text und in der allgemeinen Kommunikation die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben in der Satzung und in der Kommunikation mit den Mitgliedern auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Zweck des Vereins ist es, sich für die Erhaltung von Blankenstein als historischem Stadtteil unter Berücksichtigung seiner Bedeutung einzusetzen, auf die Lebens- und Wohnqualitäten in Blankenstein in der gewachsenen Form auch zukünftig positiv Einfluss zu nehmen, das vorhandene „Wir-Gefühl“ der Blankensteiner Bürger zu fördern, die Integration neuer Mitbürger zu unterstützen und eine aktive Jugendpflege im Ortsteil Blankenstein zu betreiben. Dies geschieht durch ideelle und finanzielle Unterstützung kirchlicher und städtischer Organisationen und Einrichtungen in Blankenstein.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, insbesondere Verbände, Einrichtungen und sonstige Unternehmen, die an den Vereinszwecken interessiert sind, können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand aufgrund des Antrages als Bewerber. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Nichtaufnahme eines Bewerbers ist der Vorstand verpflichtet der Mitgliederversammlung eine Begründung abzugeben.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Vereinsbeiträge, die durch die Mitglieder gezahlt werden sollen, werden in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird. Nur die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung jeweils ändern.
- (4) Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt oder auf andere, besondere Weise geehrt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist aufgefordert, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Vereinszwecke zu unterstützen. Das Wahl- und Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Bei Ausübung der Mitgliederrechte ist die Satzung des Vereins zu beachten.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder, Zuschüsse und Spenden. Die jeweilige Höhe der Mitgliederbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Fälligkeit des Mitgliederbeitrages ist jeweils zu Beginn des Jahres. Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Jahres ist der volle Beitrag, im Übrigen der zeitanteilige Beitrag zu leisten. Bei Ausscheiden vor Ablauf eines Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu entrichten.



§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzende (Präsident)
stellvertretende Vorsitzende
Geschäftsführer
Schatzmeister
Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in ordentlichen Jahreshauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- (5) Im Übrigen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich, hat jedoch Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Tätigkeit vorgenommenen Auslagen und Spesen.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von im Einzelfall mehr als 5.000,00 € benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann unterjährig weitere Vorstandmitglieder kooptieren. Diese sind auf der nächsten Hauptversammlung für jeweils ein weiteres Geschäftsjahr zu bestätigen.

§ 8 Beirat

- (1) Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll vornehmlich aus den Vertretern ortsansässiger Vereine, sowie aus sachkundigen Bürgern bestehen, welche dem Vorstand beratend zur Seite stehen.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt worden sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Abnahme der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Zustimmung zu Geschäften mit einem Geschäftswert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 €
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes bei Bedarf oder dann einberufen, wenn 1/10 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen. Eine Niederschrift der letztjährigen Jahreshauptversammlung sollte den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur aktuellen Jahreshauptversammlung zugeleitet werden.
- (3) Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung oder dem Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand sieben Tage vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der für die jeweilige Sitzung gewählt wird, zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom Geschäftsführer geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.

§ 10 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt läuft auch die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ab.
- (2) Die Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - das Ansehen des Vereins geschädigt haben
oder
 - öffentlich erklären, dass sie den Zweck des Vereins nicht mitzutragen bereit sind
oder



- mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen in Rückstand geraten sind und diese trotz Mahnung des Vereins nicht entrichten.
- (3) Dem Betreffenden steht gegen den Beschluss des Vorstandes die einmalige Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in ihrer der Anrufung folgenden Versammlung. Bis zu einem den Vorstandsbeschluss aufhebenden Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist unter Hinweis auf den Auflösungsantrag einzuladen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.05.2022.

Als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.05.2022

Hattingen, 24.05.2022

Friedrich Wilhelm Wengeler (1.Vorsitzende)


Heiko Wendenburg-Holtz (Schriftführer)